



Satzung

des

Martin-Luther-Vereins in Baden in der Fassung vom 18. März 2017 gegründet am 2. Februar 1919

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Martin-Luther-Verein in Baden e.V.". Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist beim Amtsgericht Karlsruhe in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Diaspora zu unterstützen. Er steht dabei auf dem Boden der Heiligen Schrift sowie der Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Er ist Mitglied im "Martin-Luther-Bund" mit Sitz in Erlangen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Verein Beiträge und Spenden seiner Mitglieder, Kollekten und weitere Zuwendungen aus den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Dies können natürliche und juristische Personen sein.
Der Eintritt erfolgt durch Anzeige an den 1.Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (a) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand anzuzeigen ist
- (b) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (c) Streichung wegen rückständiger Beitragszahlung über zwei Jahre trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Erinnerung

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

Wer ausscheidet hat kein Recht gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich in der Regel im 1.Quartal vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn nicht besondere Umstände eine außerordentliche Einberufung veranlassen. Zu Mitgliederversammlungen ist vier Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekanntgegebene Mitgliederanschrift.

Außerdem hat eine Einberufung zu erfolgen, sobald dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen.

Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl des Vorstandes aus den Vereinsmitgliedern
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Hierzu ist jeweils eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder nötig.
3. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
4. Genehmigung des Einnahmen/Ausgabenplans für das laufende Kalenderjahr sowie der Vermögensübersicht
5. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts
6. Entlastung des Kassenführers
7. Wahl des Kassenführers
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Festsetzung des jährlichen Vereinsbeitrages

Der Vorsitzende führt in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Er sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und vermittelt den geschäftlichen Verkehr. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ihr Wortlaut ist zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unterschrieben.

§ 8 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Vorstände werden auf vier Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist Ansprechpartner der Delegierten.

§ 9 Delegierte

Jede Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden kann einen Delegierten in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Delegierte ist Mitglied des Vereins und soll in seiner Gemeinde die Arbeit des Martin Luther Vereins fördern. Der Delegierte ist vom Gemeindepfarrer dem Vorstand anzuzeigen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden (ELKiB), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Baden-Baden, 18. März 2017